

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 127/13 B

L 17 U 386/11 (Bayerisches LSG)
S 12 U 74/08 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in hinreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig und ohne auf das gesamte Vorbringen der Klägerin einzugehen, weist der Senat auf Folgendes hin: Die Klägerin rügt die Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG; zu den Darlegungserfordernissen vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG; dazu auch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Soweit die Klägerin rügt, sie habe zu Protokoll beim LSG am 27.2.2013 bestimmte Erklärungen abgegeben, hat sie damit keinen Beweisantrag bezeichnet. Soweit sie den Beweisantrag gestellt hat, ein technisches Sachverständigengutachten einzuholen, um feststellen zu lassen, dass die von der Klägerin angefertigten "Kurzstücke als sog Distanzstücke" auf dem Baustellengelände M. Verwendung finden konnten und Verwendung gefunden haben, hat sie nicht aufgezeigt, mit welcher Begründung das LSG die Beweiserhebung abgelehnt hat. Daher wird nicht deutlich, dass das LSG den Beweisantrag ohne hinreichende Gründe übergangen haben könnte. Sie hat auch nicht deutlich gemacht, inwiefern ein technisches Gutachten ein geeignetes Beweismittel gewesen sein könnte (zur Geeignetheit eines Beweismittels s BSG vom 9.11.2010 - B 2 U 221/10 B - UV-Recht aktuell 2011, 326).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

